



Zur Vollzug der Maßregel (Baden-Württemberg)

Feststellungsinteresse nach Erledigung der Zwangsbehandlung, § 20 III PsychKHG-BW

Ist eine angeordnete Zwangsbehandlung bis zur gerichtlichen Entscheidung bereits durch Zeitablauf erledigt, liegt das Rechtsschutzinteresse für ein Fortsetzungsverfahren vor.

Das OLG stellte fest, dass die Genehmigung der zwangsweisen Behandlung durch das LG Heidelberg rechtswidrig war.

Der hier behandelte Antrag sei zulässig, weil das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig sei. Dies sei der Fall, wenn es darum gehe, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung zu beseitigen.

Der Antrag sei auch begründet, weil der angefochtene Beschluss nicht vollständig den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge. Eine Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen setze voraus, dass die Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfüllt seien. Zwar könne den Beschlussgründen der StVK noch entnommen werden, dass die Maßnahme geeignet sei, mildere Ansätze nicht bestünden und der Nutzen die Folgen der Nichtbehandlung überwögen. Aber es könne nicht überprüft werden, ob die vorgenommene Bewertung auf einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage beruhe. Insbesondere Feststellungen zu Grad und Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Nebenwirkungen und ihres Ausmaßes, die eine Abwägung mit dem Nutzen der Behandlung ermöglichen würden, fehlten gänzlich. Auch wären Ausführungen zur Begründung der Auswahl der zur Behandlung vorgesehenen Medikamente und ihrer Dosierung geboten gewesen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.02.2017 – 2 Ws 36/17 = BeckRS 2017, 102197

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.